

§ 15 BTVG Haftung des Bauträgers für Rückforderungsansprüche des Erwerbers

BTVG - Bauträgervertragsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 15.

Rückforderungsansprüche des Erwerbers nach § 14 und aus anderen Rechtsgründen richten sich auch dann gegen den Bauträger, wenn der Erwerber entsprechend dem Bauträgervertrag Zahlungen an Dritte geleistet hat.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at